OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351361/2/BZ

Datum:
Linz, 22. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des I E, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. April 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrags auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. April 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 23. März 2023 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Schreiben vom 24. März 2023 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen näher bezeichneten Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da der Bf zwar einige Unterlagen, aber nicht alle nachgereicht habe und bis heute die Punkte A, B, C und D nicht erfüllt seien, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 25. April 2023.

Begründend führt der Bf aus, dass er alle Unterlagen eingereicht und er somit die erforderliche Mitwirkungspflicht erfüllt habe. Zu den einzelnen angeführten Punkten führt er aus: zu A) er übe keinerlei selbstständige Tätigkeit aus. Durch seine Krebskrankheit sei er gesundheitlich sehr eingeschränkt. Zu B) seit seiner Krankheit bekomme er von der Sozialversicherung Pensionsgeld und diese Unterlagen habe er eingereicht. Zu C) er habe genau ein Konto und von dem habe er die Kontoauszüge der letzten 6 Monate eingereicht. Zu D) die Kontoauszüge der letzten 6 Monate habe er auch eingereicht.
Er habe sich wegen seiner finanziellen Notlage bei sehr vielen Menschen verschuldet. Es könne daher nicht sein, dass sein Antrag zurückgewiesen werde, obwohl er die verlangten Unterlagen eingereicht habe.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Mai 2023 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche

Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im Übrigen haben weder die Behörde, noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Eingabe vom 23. März 2023 stellte der Bf einen Antrag auf Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Gleichzeitig wurden Kopien des Reisepasses, des Aufenthaltstitels, der Bankomatkarte, des Nutzungsvertrages über die Wohnung, des Pflegegeldbescheides vom 21. Juli 2022, eines einzelnen Kontoauszugs vom 21. März 2023, eines ärztlichen Entlassungsbriefes vom 16. März 2023, eines Arztbriefes vom November 2022 und die Zahlscheine für Miete und Strom vorgelegt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. März 2023 wurde der Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung beizubringen:

a) Stellungnahme, welche selbstständige Tätigkeit Sie ausüben
b) Bestätigung über Ihr durchschnittliches Monatseinkommen, ausgestellt und abgestempelt durch Steuerberaterin/Buchhalter
c) Finanzstatus/Finanzübersicht, ersichtlich mit allen Finanzprodukten (Konten, Sparbücher, Bausparer, Lebensversicherungen, Wertpapierdepots, etc.), ausgedruckt und abgestempelt von Ihrer Bank
d) Vollständige, geordnete Kontoauszüge der letzten 6 Monate von allen Konten, ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen sowie aktuellem Kontostand
e) Nachweis über Arbeitslosmeldung beim AMS & AMS Betreuungsvereinbarung, sollten Sie nicht arbeitsfähig sein, ärztliches Gutachten hierüber
f) Voller Name, Geburtsdatum, Adresse Ihrer Ehepartnerin, sowie wenn vorhanden Einkommensnachweise der letzten 3 Monate (z.B. Lohnzettel)
g) schriftliche Bekanntgabe von Namen, Geburtsdatum und Adressen ihrer Kinder.

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass – sofern er seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie, dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.
Dieses Schreiben wurde mit 28. März 2023 zugestellt (hinterlegt mit Beginn der Abholfrist am 28.3.2023).

Am 6. April 2023 hat der Bf wiederum eine Kopie des Pflegegeldbescheides vom 21. Juli 2022 sowie einen handgeschriebenen Zettel mit Namen und Geburtsdaten der Kinder und seiner Ehefrau und dem Hinweis, dass er nicht arbeitsfähig ist und nichts verdient und er Pflegegeldstufe 3 bezieht, übermittelt. Zudem hat er eine Produktübersicht von der Bank, wonach er ein Girokonto, 2 Sparkonten und eine Debitkarte besitzt sowie einzelne Kontoauszüge mit folgenden Kontobewegungen vorgelegt:
3.11.2022 Ersatzscheck mit 430 Euro
9.11.2022 Eigenerlag von 250 Euro
9.11.2022 Abbucher Miete und Linz AG von insgesamt 251,90 Euro
30.12.2022 Gutschrift PVA Pflegegeld 443,50 Euro
6.12.2023 Eigenerlag von 180 Euro
16.1.2023 Abbucher Versicherung 179,44 Euro
13.2.2023 Eigenerlag von 260 Euro
13.2.2023 Abbucher Miete und Linz AG von insgesamt 251,90 Euro

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf vom 23. März 2023 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unbestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache" die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. noch zur Berufung: VwGH 30.10.1991, 91/09/0069). Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429; 9.11.2010, 2007/21/0493; 18.12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002). Diese - weitgehend noch zum früheren Berufungsverfahren ergangene - Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG 2014 neu geschaffene Rechtslage - insbesondere auf § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG 2014 - übertragen (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Im gegebenen Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den erläuternden Bemerkungen zu § 23 Oö. SOHAG ergibt sich demnach, dass sich die Mitwirkungspflicht auch auf mögliche Bemühungen der hilfesuchenden Person bezieht und von der Behörde demgemäß auch entsprechende Unterlagen verlangt werden können.

Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung damit, dass Urkunden bzw. Unterlagen hinsichtlich der Punkte A) bis D) – Stellungnahme bezüglich selbstständiger Tätigkeit, Bestätigung über Monatseinkommen sowie Finanzstatus/Finanzübersicht und vollständige Kontoauszüge der letzten 6 Monate – nicht vorgelegt wurden. Zwar hat der Bf eine handschriftliche Mitteilung und insbesondere auch einzelne Kontoauszüge innerhalb der von der belangten Behörde gesetzten Frist vorgelegt, jedoch sind auf diesen monatliche Eigenerläge in unterschiedlicher Höhe ersichtlich und blieb er diesbezüglich jedenfalls eine Erklärung gegenüber der Behörde schuldig. Auch übermittelte er der Behörde nicht die vollständigen Kontoauszüge der letzten 6 Monate. Vom Bf wurden daher im Ergebnis nicht sämtliche der geforderten Unterlagen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts – insbesondere zu seinen Einkommensverhältnissen – erforderlich sind, vorgelegt. Das Schreiben vom 24. März 2023 hat auch einen entsprechenden Hinweis im Sinne des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Im Ergebnis wurde der Antrag des Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner